



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 76.490/4
vom 3. Juli 2024

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Ausführung des
Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete
Arbeitsvermittlung‘

Am 14. Mai 2024 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 5. Juli 2024 verlängert wurde *, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 3. Juli 2024 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Bernard BLERO, Kammerpräsident, Géraldine ROSOUX und Laurence VANCRAVEBECK, Staatsräte, und Charles-Henri VAN HOVE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 3. Juli 2024 abgegeben.

* Durch E-Mail vom 22. Mai 2024.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

PRÄAMBEL

1. Die meisten Bestimmungen des entworfenen Erlasses finden ihre Rechtsgrundlage in den Artikeln 5 § 4, 6 § 1 Absatz 4, 7 Absatz 4, 8 Absatz 2, 10 Absatz 3, 11 § 2 Absatz 3, abgeändert durch das Dekret vom 13. November 2023, 12 Absatz 3, 13 Absatz 4, 15 § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 2, 22 § 1 Absatz 7 und § 2 Absatz 4, 23 Absatz 2 Nr. 3, 24 § 3, 25 § 3, 26 Absatz 4, 30 § 2 Absatz 2, 32 Absatz 3, 46 § 1 Absatz 3 und § 7 und 47 § 5 des Dekrets vom 22. Mai 2023 ‚über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung‘.

Folglich ist Absatz 1 anzupassen.

2. Artikel 9 des Dekrets vom 13. November 2023 ‚über Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungsförderung und der Arbeitsvermittlung‘ bietet eine Rechtsgrundlage für die Artikel 2, 4 § 3 und 14 Absatz 2 des entworfenen Erlasses.

Diese Bestimmung sollte also in einem neuen Absatz 2 genannt werden.

3. Da er sich auf eine nicht obligatorische Formalität bezieht, sollte Absatz 2 entweder ausgelassen werden oder als Erwägungsgrund formuliert werden, der nach dem Bezugsvermerk zu den obligatorischen Formalitäten vorkommen wird ¹.

3. In Absatz 3 sind die Wörter „14. April“ durch die Wörter „12. April“ zu ersetzen.

¹ Siehe *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, unter „Technique législative“, Empfehlung Nr. 35, a) und c).

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1

In Nr. 10 sind die Wörter „Artikel 5 des Dekrets“ durch die Wörter „Artikel 4 des Dekrets“ zu ersetzen.

Artikel 7, 9, 15 und 19

In den Artikeln 7 Absatz 5, 9 Absatz 4, 15 § 2 Absatz 3 und 19 Absatz 2 wird vorgesehen, dass in den Entscheidungen die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, die zuständigen Instanzen, die davon Kenntnis nehmen, und die zu respektierenden Fristen und Formvorschriften zu vermerken sind.

Der beauftragten Beamtin zufolge ist die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates die zuständige Instanz, um über Einsprüche gegen diese Entscheidungen zu befinden. Die Verpflichtung, dieses Rechtsmittel zu erwähnen, ergibt sich jedoch aus Artikel 19 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘.

Die Artikel 7 Absatz 5, 9 Absatz 4, 15 § 2 Absatz 3 und 19 Absatz 2 sind infolgedessen überflüssig und müssen ausgelassen werden. In Artikel 17 Absatz 3 ist der Verweis auf Artikel 19 dann auch auszulassen.

Artikel 7

Absatz 1 verleiht dem Arbeitsamt die Befugnis, die darin genannten Personen aus dem Register der Arbeitssuchenden auszutragen, während Absatz 4 dem Minister diese Entscheidungsbefugnis anvertraut. Diese Inkohärenz ist zu beheben.

Artikel 28

Die Gesetzgebungsabteilung sieht nicht ein, inwiefern Absatz 2 von Absatz 1 abweicht, da Absatz 1 Nr. 7 anscheinend eine identische Regel enthält. Die Bestimmung soll verdeutlicht werden.

Artikel 29

Das Datum des Inkrafttretens ist unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, das Erfordernis der Rechtssicherheit für die Adressaten des entworfenen Erlasses zu beachten, zu überprüfen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Bernard BLERO

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY